Entwurf über den Bebauungsplan Nr. 2 "Sondergebiet Photovoltaik I" der Gemeinde Stolpe -ungültig-

Planzeichnung (Teil A)

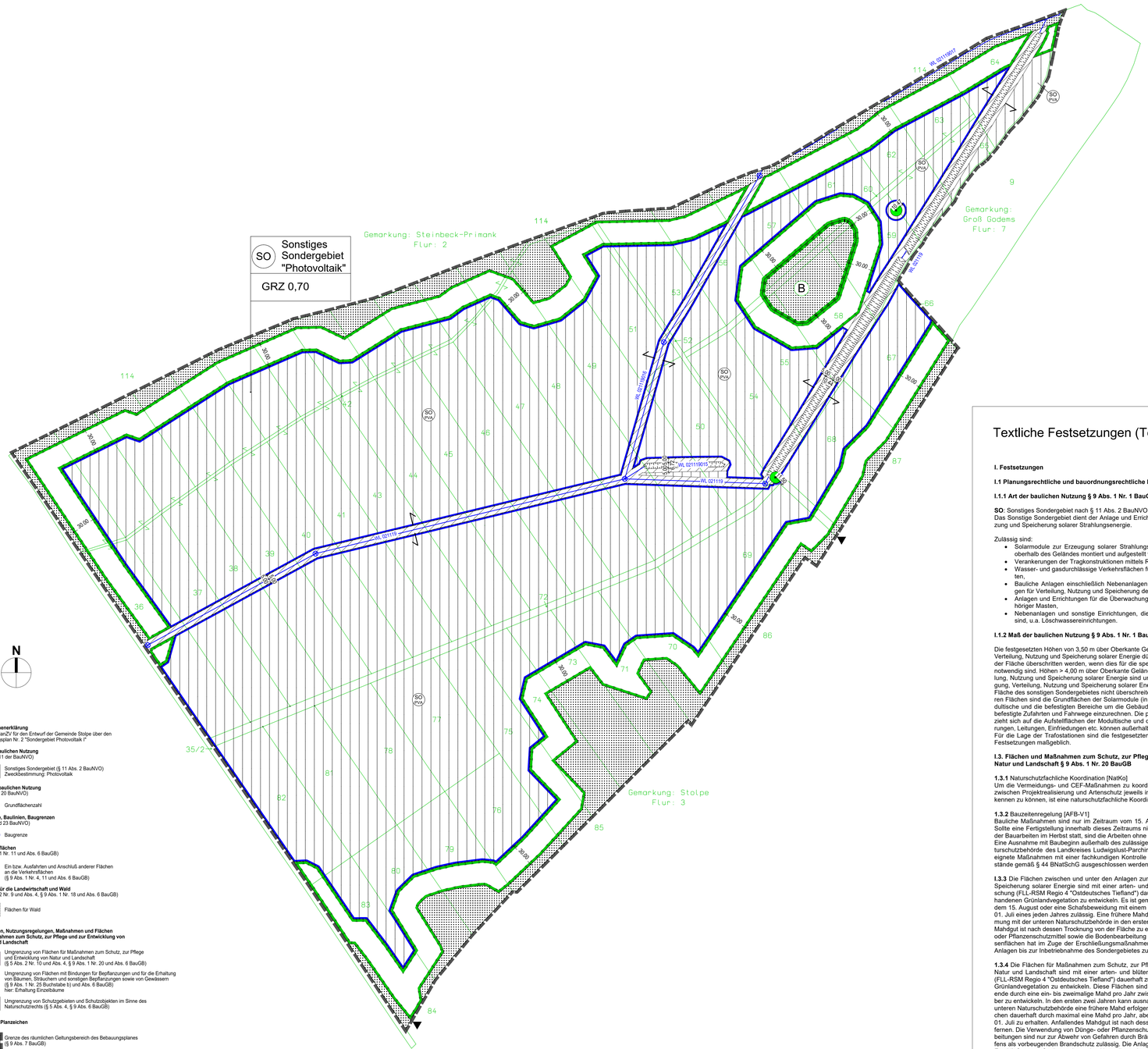

Planzeichenerklärung
Gemäß PlanZV für den Entwurf der Gemeinde Stolpe über den Bebauungsplan Nr. 2 "Sondergebiet Photovoltaik I"

Art der baulichen Nutzung
(§§ 1 bis 11 der BauNVO)

SO — Sonstiges Sondergebiet (§ 11 Abs. 2 BauNVO) Zweckbestimmung: Photovoltaik

Maß der baulichen Nutzung
(§§ 16 bis 20 BauNVO)

GRZ 0,70 Grundflächenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Ein bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Wald

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB) hier: Erhaltung Einzelbäume

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Planzeichen ohne Normcharakter

61 — Flurstücksgrenzen / Flurstücksnummern

Zugehörigkeitshaken für Flurstücke

Zugehörigkeitshaken für Sonstiges Sondergebiet

Verrohrte Gräben

Schacht

WL 021119 — Gewässercode (Quelle: Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, 12.06.2023)

5,00 m Gewässerrandstreifen gemäß § 38 WHG

Böschungsoberkannte Graben

B — Schutzobjekt: gesetzlich geschütztes Biotop

Textliche Festsetzungen (Teil B)

I. Festsetzungen

I.1 Planungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Festsetzungen

I.1.1 Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

SO: Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO, hier „Photovoltaik".
Das Sonstige Sondergebiet dient der Anlage und Errichtung zur Erzeugung, Verteilung, Nutzung und Speicherung solarer Strahlungsenergie.

Zulässig sind:
- Solarmodule zur Erzeugung solarer Strahlungsenergie, die auf Tragkonstruktionen oberhalb des Geländes montiert und aufgestellt werden,
- Verankerungen der Tragkonstruktionen mittels Rammpfosten im Erdreich,
- Wasser- und gasdurchlässige Verkehrsflächen für Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten,
- Bauliche Anlagen einschließlich Nebenanlagen und notwendiger Betriebseinrichtungen für Verteilung, Nutzung und Speicherung der solaren Strahlungsenergie sowie
- Anlagen und Errichtungen für die Überwachung, Schutz und Sicherung inkl. dazugehöriger Masten,
- Nebenanlagen und sonstige Einrichtungen, die zum Betrieb der Anlage notwendig sind, u.a. Löschwassereinrichtungen.

I.1.2 Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Die festgesetzten Höhen von 3,50 m über Oberkante Gelände für die Anlagen zur Erzeugung, Verteilung, Nutzung und Speicherung solarer Energie dürfen nur ausnahmsweise auf max. 5% der Fläche überschritten werden, wenn dies für die spezifischen technischen Anforderungen notwendig sind. Höhen > 4,00 m über Oberkante Gelände für Anlagen zur Erzeugung, Verteilung, Nutzung und Speicherung solarer Energie sind unzulässig. Die mit Anlagen zur Erzeugung, Verteilung, Nutzung und Speicherung solarer Energie überdeckte Fläche darf 70% der Fläche des sonstigen Sondergebietes nicht überschreiten. Bei der Ermittlung der überbauten Flächen sind die Grundflächen der Solarmodule (in senkrechter Projektion) bzw. der Modultische und die befestigten Bereiche um die Gebäude einschließlich der Baukörper sowie befestigte Zufahrten und Fahrwege einzurechnen. Die planerisch festgesetzte Baugrenze bezieht sich auf die Aufstellflächen der Modultische und der Trafostationen. Zufahrten, Umfahrungen, Leitungen, Einfriedungen etc. können außerhalb dieser Baugrenzen errichtet werden. Für die Lage der Trafostationen sind die festgesetzten Baugrenzen sowie die planerischen Festsetzungen maßgeblich.

I.3. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

I.3.1 Naturschutzfachliche Koordination [NatKo]
Um die Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zu koordinieren, zu überwachen und Konflikte zwischen Projektrealisierung und Artenschutz jeweils in der aktuellen Ausführungsphase erkennen zu können, ist eine naturschutzfachliche Koordination durchzuführen.

I.3.2 Bauzeitenregelung [AFB-V1]
Bauliche Maßnahmen sind nur im Zeitraum vom 15. August bis zum 28. Februar zulässig. Sollte eine Fertigstellung innerhalb dieses Zeitraums nicht möglich sein und fand der Beginn der Bauarbeiten im Herbst statt, sind die Arbeiten ohne Verzug fertigzustellen.
Eine Ausnahme mit Baubeginn außerhalb des zulässigen Zeitraums muss mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim abgestimmt werden. Dann sind geeignete Maßnahmen mit einer fachkundigen Kontrolle durchzuführen, sodass Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

I.3.3 Die Flächen zwischen und unter den Anlagen zur Erzeugung, Verteilung, Nutzung und Speicherung solarer Energie sind mit einer arten- und blütenreichen regionalen Wiesenmischung (FLL-RSM Regio 4 "Ostdeutsches Tiefland") dauerhaft zu begrünen oder aus der vorhandenen Grünlandvegetation zu entwickeln. Es ist gemäß [AFB-V2] eine einmalige Mahd ab dem 15. August oder eine Schafsbeweidung mit einem Besatz von maximal 1,0 GVE ab dem 01. Juli eines jeden Jahres zulässig. Eine frühere Mahd kann ausnahmsweise und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde in den ersten beiden Jahren erfolgen. Anfallendes Mahdgut ist nach dessen Trocknung von der Fläche zu entfernen. Die Verwendung von Dünge- oder Pflanzenschutzmittel sowie die Bodenbearbeitung ist nicht zulässig. Die Anlage der Wiesenflächen hat im Zuge der Erschließungsmaßnahmen bzw. der Herstellung der baulichen Anlagen bis zur Inbetriebnahme des Sondergebietes zu erfolgen.

I.3.4 Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind mit einer arten- und blütenreichen regionalen Wiesenmischung (FLL-RSM Regio 4 "Ostdeutsches Tiefland") dauerhaft zu begrünen oder aus der vorhandenen Grünlandvegetation zu entwickeln. Diese Flächen sind in den ersten fünf Jahren nach Baueende durch eine ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr zwischen dem 01. Juli und dem 30. Oktober zu entwickeln. In den ersten zwei Jahren kann ausnahmsweise und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eine frühere Mahd erfolgen. Nach Ablauf dieser Zeit sind die Flächen dauerhaft durch maximal eine Mahd pro Jahr, aber mindestens alle drei Jahre, ab dem 01. Juli zu erhalten. Anfallendes Mahdgut ist nach dessen Trocknung von der Fläche zu entfernen. Die Verwendung von Dünge- oder Pflanzenschutzmittel ist nicht zulässig. Bodenbearbeitungen sind nur zur Abwehr von Gefahren durch Brände und nur in Form eines Wundstreifens als vorbeugenden Brandschutz zulässig. Die Anlage der Wiesenflächen hat im Zuge der Erschließungsmaßnahmen bzw. der Herstellung der baulichen Anlagen bis zur Inbetriebnahme des Sondergebietes zu erfolgen.

I.3.5 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme: Anlage von Ackerbrache / Extensivierung Grünland [CEF-1]
Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF – continuos ecological functionality-measures) ist vor/mit Baubeginn in einem Umkreis von drei Kilometern um das Vorhaben auf etwa 9 ha die Anlage von Ackerbrache bzw. die Extensivierung von Grünland als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme durchzuführen.
Dazu ist Ackerbrache auf rund 5,5 ha auf dem Flurstück 15/8, Flur 2, Gemarkung Stolpe anzulegen. Auf der Maßnahmenfläche kann eine jährliche Mahd, spätestens jedoch alle 3 Jahre, nach dem 01. September durchgeführt werden. Diese muss mit einem Messerbalken 10 cm über Geländeoberkannte erfolgen. Die Verwendung von Düngemitteln und Pestiziden, sowie die Einsaat und weitere Bodenbearbeitungen sind unzulässig. Nach spätestens 5 Jahren muss ein Umbruch erfolgen. Es sind zwei bis drei rund 20 m² großen Lerchenfenstern pro Hektar Maßnahmenfläche zur Entwicklung von Brut- und Nahrungshabitaten anzulegen.
Des Weiteren ist die Extensivierung von etwa 3,3 ha Grünland auf den Flurstücken 13/6, 13/10 und 13/14, Flur 2, Gemarkung Stolpe durchzuführen.

II. Örtliche Bauvorschriften § 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 86 LBauO MV

II.1 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind unzulässig, auch wenn diese nach § 10 LBauO MV zulässig wären. Abweichend davon sind Bauschilder und Informationstafeln zum oder über das Bauvorhaben zulässig.

II.2 Einfriedungen

Einfriedungen mit Maschendraht- oder Stabgitterzäunen und in Kombination bis zu einer Höhe von 2,5 m über OK-Gelände inkl. Übersteigschutz sind zulässig. Die Zäune der Einfriedung sind mit Ausnahme der Zufahrten, mit einem Abstand von 0,10 bis 0,20 m über Oberkante Gelände zu errichten.

II.3 Oberflächenentwässerung

Das anfallenden unverschmutzte Niederschlagswasser ist gemäß § 55 Abs. 2 WHG vor Ort bzw. in unmittelbarer Umgebung zwischen den Modulreihen bzw. im Randbereich gegebenenfalls zu errichtender Gebäude und deren unmittelbarem Umfeld zu versickern.

III. Nachrichtliche Übernahmen § 9 Abs. 6 BauGB

III.1 Gewässerrandstreifen gemäß WHG

Entlang des oberirdischen sowie unterirdisch verrohrten Grabens gemäß § 38 WHG ein 5,00 m breiter Gewässerrandstreifen beidseitig ab Böschungsoberkannte bzw. Rohrscheitel von jeglicher Bebauung bzw. Bepflanzung freizuhalten.
Gewässerkreuzungen sind mit der Genehmigung / Zustimmung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim zulässig.

III.2 Fällzeiten gemäß BNatSchG

Baumfäll- und pflegearbeiten gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG sind zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar eines jeden Jahres zulässig.

III.3 Waldabstand gemäß LWaldG M-V

Ein Abstand von 30 m zum Wald ist nach § 20 Abs. 1 LWaldG M-V, bei der Errichtung von baulichen Anlagen einzuhalten. Bemessungsgrenze für den Waldabstand ist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 die Traufkante des Waldes.

III.4 Löschwasserversorgung

Für das gesamte Plangebiet ist gemäß der LBauO M-V, dem BrSchG M-V und dem Arbeitsblatt W 405 der DVGW eine Löschwasserversorgung von mindestens 48 m³/h über 2 h sicherzustellen.

III.5 Vorbeugender Waldbrandschutz

Es ist ein Wundstreifen nach WaldBrSchVO zwischen den baulichen Anlagen und dem angrenzenden Wald innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft anzulegen. Dieser 1,0 m breite Streifen ist durch Pflügen im März und Juli von jeglichem Bewuchs freizuhalten.

IV. Hinweise

IV.1 Bodendenkmalschutz

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen des Mitarbeiters bzw. Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige. Die Frist kann für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren entsprechend § 11 Abs. 3 DSchG M-V verlängert werden.

IV.2 Bodenschutz

Oberböden sind während der Bauphase in geeigneter Weise zu lagern und im Baugebiet wieder zu verwenden (§ 202 BauGB). Zudem ist mit dem Grund und Boden gemäß § ta Abs. 2 BauGB sparsam umzugehen und die Versiegelung auf ein Minimum zu beschränken.

IV.3 Einwirkungen aus der Umgebung

In der Umgebung der geplanten Photovoltaikanlage werden Flächen landwirtschaftlich bewirtschaftet (jedoch nicht unmittelbar angrenzend). Es wird darauf hingewiesen, dass gegen Beeinträchtigungen aus der im Umfeld vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung keine Einwendungen und Entschädigungsansprüche erhoben werden können, sofern die allgemein üblichen und anerkannten Regeln der Bewirtschaftung (sog. gute fachliche Praxis) berücksichtigt werden. Dies gilt vor allem für Immissionen durch Staub und Gerüche. Auch auf nicht gänzlich auszuschließende Schäden durch Steinschlag aus der landwirtschaftlichen Nutzung benachbarter Flächen wird hingewiesen.

IV.4 Gewässerschutz

Vor Baubeginn ist zu prüfen, inwieweit die in den Boden zu rammenden Ständer in der wassergesättigten Bodenzone zu liegen kommen. In der wassergesättigten Bodenzone ist eine beschichtete Ausführung zu wählen (Vermeidung von Zinkausschwemmungen).

IV.5 Artenschutz

Wenn während der Bauarbeiten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von geschützten Tierarten oder die Tiere selber gefunden werden, sind gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz die Bauarbeiten sofort zu unterbrechen und die untere Naturschutzbehörde des Landkreises umgehend zu benachrichtigen, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen.

Präambel
Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, in Verbindung mit § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 15. Oktober 2015 (GVOBl., M-V S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Stolpe vom __.__.____ die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2 "Sondergebiet Photovoltaik I", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textlichen Festsetzungen (Teil B), erlassen.

Verfahrensvermerke

01 Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretersitzung vom __.__.____. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch _____ _____ am __.__.____ erfolgt.

Stolpe, den Bürgermeister

02 Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPlG mit Schreiben vom __.__.____ über die Absicht, einen Bebauungsplan aufzustellen, informiert worden.

Stolpe, den Bürgermeister

03 Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durch Auslegung der Vorentwurfsunterlagen in der Zeit vom __.__.____ bis einschließlich zum __.__.____ durchgeführt worden. Die ortsübliche Bekanntmachung hierzu erfolgte durch _____ _____ am __.__.____.

Stolpe, den Bürgermeister

04 Die von der Planung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind mit dem Schreiben vom __.__.____ zur Abgabe einer Stellungnahme, auch zum Umfang der Umweltprüfung, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert worden.

Stolpe, den Bürgermeister

05 Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stolpe hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am __.__.____ geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Stolpe, den Bürgermeister

06 Die Gemeindevertretung hat am __.__.____ den Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und textlichen Festsetzungen (Teil B), gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt und den Entwurf der Begründung gebilligt.

Stolpe, den Bürgermeister

07 Der Entwurf des B-Plans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht wurde im Zeitraum vom __.__.____ bis zum __.__.____ im Internet
gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 4 BauGB veröffentlicht. Zusätzlich wurden in diesem Zeitraum die unterlagen während folgender Zeiten:
- montags _____
- dienstags _____
- mittwochs _____
- donnerstags _____
- freitags _____

im Amt Parchimer Umland, _____ _____ öffentlich ausgelegen. Die Veröffentlichung im Internet und öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann elektronisch übermittelt oder bei Bedarf auch auf anderen Wegen abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, wurde am __.__.____ ortsüblich durch _____ _____ bekanntgemacht.

Stolpe, den Bürgermeister

08 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom __.__.____ zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Stolpe, den Bürgermeister

09 Die Gemeindevertretung hat die hervorgebrachten Stellungnahmen und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am __.__.____ geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Stolpe, den Bürgermeister

10 Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde am __.__.____ von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung wurde durch Beschluss vom __.__.____ gebilligt.

Stolpe, den Bürgermeister

11 Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplanes am __.__.____ wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte (ALKIS-Grunddatenbestand) im Maßstab 1:2.000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden

Stolpe, den ÖbVI oder FD Kataster und Vermessung

12 Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.

Stolpe, den Bürgermeister

13 Die Satzung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am __.__.____ durch
ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wurde ebenfalls hingewiesen.
Der B-Plan ist mit Ablauf des __.__.____ in Kraft getreten.

Stolpe, den Bürgermeister

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - **BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - **PlanZV**) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

STANDORTANGABEN: Gemarkung Stolpe, Flur 3, Flurstücke 36 bis 83 (35/2 nicht)
PLANGRUNDLAGEN: Vermessung des Vermessungsbüro Bach und Paulsen, Schwarzer Weg 13, 24837 Schleswig vom 28.03.2022.

Übersichtslageplan - ohne Maßstab - Quelle: GeoBasis-DE/M-V 2022

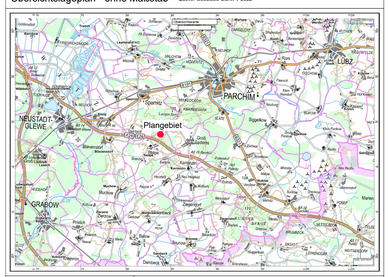

Gemeinde Stolpe
Amt Parchimer Umland
Walter-Hase-Str. 42
19370 Parchim

THOMAS NIESSEN BÖLA
Landschaftsarchitekt - und Freiraumentwicklung
Bauleitplanung - Bauleitplanung
Dipl.-Ing. Thomas Niessen, Bibrahstraße 20 c in 18528 Bergen auf Rügen
Telefon 038392 - 20 20 20 Fax 038392-20 20 20 info@n-b-l.de

Entwurf über den Bebauungsplan Nr. 2 "Sondergebiet Photovoltaik I" der Gemeinde Stolpe

06.02.2024 M 1 : 2.000

H/B = 810 / 1190 (0.96m²) Allplan 2022